LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bauen und Verkehr
Außenstelle Cottbus

Landesamt für Bauen und Verkehr | Postfach 100744 | 03007 Cottbus

PROKON GmbH
Lieberoser Straße 46
15907 Lübben

PROKON Lübben
Eing. 28. OKT. 2009
Posteingang

Gulbener Str.24
03046 Cottbus
Bearb.: Frau Hagen
Gesch-Z.: 2241-6157/gew384-09SPN
Hausruf: 0355 / 7828-216
Fax: 0355 / 7828-191
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
Kein Zugang für elektronische Dokumente
Cornelia.Hagen@LBV.Brandenburg.de

Ihre Nachricht vom: 09.10.2009
Ihre Zeichen: 182.17-09 / mö-na

Cottbus, 27.10.2009

BV: Hochwasserschutz Guben Lausitzer Neiße Fluss-km 15+640 bis 15+000, Herstellung einer Fischdurchgängigkeit unterhalb der Kugelbrücke und Einlaufbauwerk Egelneiße Fluss-km 16+680

Beteiligung der Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.

Gegen die geplanten wasserbaulichen Maßnahmen bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes vom Grundsatz her keine Einwände.

Durch das Vorhaben werden von mir zu vertretende Belange der Binnenschifffahrt nicht berührt, da die Maßnahmen in einem Abschnitt der Lausitzer Neiße erfolgen sollen, der nicht als schiffbares Landesgewässer, lt. Anlage 1 zur Landesschifffahrtsverordnung, eingestuft ist. (schiffbarer Abschnitt der Lausitzer Neiße von km 14,80 bei Guben bis km 0,665)

Des Weiteren liegt das Vorhaben unterhalb des nordöstlichen An- und Abflugsektors des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz.
Im Vorhabensgebiet sind Bauhöhen von ca. 170 m über Grund zulässig, so dass ich davon ausgehe, dass luftrechtliche Belange durch die Maßnahmen, den

Landesamt für Bauen und Verkehr
Außenstelle Cottbus

Einsatz von Baugeräten eingeschlossen, nicht berührt werden, da die vorhandenen, ortsüblichen Bauhöhen nicht überschritten werden.

Hinsichtlich des übrigen ÖPNV weise ich vorsorglich auf Folgendes hin.
Sollten während der Baumaßnahmen Behinderungen des übrigen ÖPNV zu erwarten sein, ist der zuständige Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV, der Landkreis Spree-Neiße rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

Belange des Bereiches Eisenbahn / Schienenpersonennahverkehr werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Informationen über Planungen der v. g. in der Zuständigkeit des LBV befindlichen Verkehrsbereiche, die das Vorhaben betreffen könnten, liegen mir nicht vor.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hagen